

Vorblatt

Anderung des Bundessozialhilfegesetzes

[Gesetzentwurf der Abgeordneten Geisenhofer, Varelmann, Köster, Dr. Riedl (München), Frau Schroeder (Detmold), Müller (Remscheid), Dr. Böhme, Dr. Fuchs, Ziegler, Müller (Berlin), Weigl, Dr. Jobst, Winkelheide, Härzschel, Dr. Schulze-Vorberg, Ehnes, Burger, Häussler, Krampe und der Fraktion der CDU/CSU]

A. Problem

Nach geltendem Recht werden alle Einkünfte — mit Ausnahme der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz — grundsätzlich in vollem Umfang auf die Leistungen der Sozialhilfe angerechnet. Das führt zu dem unbefriedigenden Ergebnis, daß Sozialhilfeempfänger, die während ihres Arbeitslebens nach gesetzlicher Vorschrift Vorsorgemaßnahmen (Zahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung) treffen mußten, insgesamt das gleiche erhalten wie jene, die allein auf Sozialhilfe angewiesen sind.

B. Lösung

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes bleiben 50 v. H. der Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen (Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und Knappschaftsversicherung) und der gesetzlichen Unfallversicherung, höchstens aber 40 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands, als Einkommen außer Betracht. Wird Hilfe zum Lebensunterhalt in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen gewährt, so vermindern sich die

Sätze nach Satz 1 auf 25 v. H. der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Unfallversicherung bzw. auf höchstens 20 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die entstehenden Kosten werden mit jährlich rd. 159 Millionen DM errechnet. Da durch dieses Gesetz ein Ausgleich von sozialen Härten erfolgt, der auch mit zu den Aufgaben des Bundes — insbesondere im Bereich der Sozialversicherung — gehört, sind die den Sozialhilfeträgern entstehenden Kosten je zur Hälfte vom Bund und den Ländern zu tragen (s. Begründung). Ein gewisser Finanzausgleich ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die Sozialhilfeempfänger meist in wirtschaftlich schwachen Bereichen konzentriert sind.

Antrag

der Abgeordneten Geisenhofer, Varelmann, Köster, Dr. Riedl (München), Frau Schroeder (Detmold), Müller (Remscheid), Dr. Böhme, Dr. Fuchs, Ziegler, Müller (Berlin), Weigl, Dr. Jobst, Winkelheide, Härzschel, Dr. Schulze-Vorberg, Ehnes, Burger, Häussler, Krampe und der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 76 wird folgender § 76 a eingefügt:

„§ 76 a

Sonderregelung für die Hilfe zum Lebensunterhalt
(Abschnitt 2)

Von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und der gesetzlichen Unfallversicherung gehören bei der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen 50 vom Hundert, höchstens aber 40 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes, nicht zum Einkommen. Wird Hilfe zum Lebensunterhalt in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen gewährt, so vermindern sich die Sätze nach Satz 1

auf 25 vom Hundert der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Unfallversicherung bzw. auf höchstens 20 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes.“

2. Nach Abschnitt 7 wird folgender Abschnitt 7 a eingefügt:

„Abschnitt 7 a

Kostentragung durch Bund und Länder

§ 95 a

Bund und Länder tragen die Mehraufwendungen, die den Trägern der Sozialhilfe durch § 76 a entstehen, je zur Hälfte.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1970

Unterschriften umseitig

Geisenhofer
Varelmann
Köster
Dr. Riedl (München)
Frau Schroeder (Detmold)
Müller (Remscheid)
Dr. Böhme
Dr. Fuchs
Ziegler
Müller (Berlin)

Weigl
Dr. Jobst
Winkelheide
Härzschel
Dr. Schulze-Vorberg
Ehnes
Burger
Häussler
Krampe
Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion

Begründung

1. Zu Artikel 1

Nach geltendem Recht werden außer den Leistungen des Bundessozialhilfegesetzes und der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz grundsätzlich alle anderen Einkommen voll auf die Leistungen der Sozialhilfeträger angerechnet. Das führt zu dem unbefriedigenden Ergebnis, daß Rentner, die viele Jahre gearbeitet und Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt haben, jedoch noch zusätzlicher Sozialhilfeleistungen bedürfen, insgesamt die gleichen Leistungen (Altersruhegeld und Sozialhilfe) erhalten wie jene Sozialhilfeempfänger, die in ihrem Leben nicht oder nur kurze Zeit in einem Arbeitsverhältnis standen und deshalb allein auf die Sozialhilfe angewiesen sind.

Der neue § 76 a BSHG bringt gerechterweise eine Besserstellung der Hilfeempfänger, die eine eigene Vorsorge der genannten Art nachweisen können, und zwar dadurch, daß nunmehr von den auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes anrechenbaren Renten ein Betrag von 50 v. H., höchstens aber 40 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes unberücksichtigt bleiben. Durch die Festsetzung eines Vomhundertsatzes der Renten wird erreicht, daß die Höhe des freizulassenden Betrages von dem Ausmaß der eigenen Vorsorge (Höhe der Rente) abhängt (bei einer Rente von 100 DM z. B. 50 DM).

Für die Neuregelung spricht überdies folgendes:

In vielen Fällen erhalten Renten Antragsteller bis zur Entscheidung über ihren Antrag Sozialhilfe. Der Träger der Sozialhilfe macht dann den Ersatzanspruch auf die Rentennachzahlung in Höhe der gewährten Sozialhilfe beim Versicherungsträger geltend. Übersteigt die Rente nicht den Betrag der gewährten Sozialhilfe, erhält der Sozialhilfeträger den gesamten Nachzahlungsbetrag. Das verbittert sehr oft die Rentner, die z. B. aus der Rentennachzahlung vorgesehene notwendige Anschaffungen nicht mehr tätigen können. Der Gesetzentwurf will, daß diese Härte, da die Rentner, denen Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wurde, künftig für jeden nachzuzahlenden Monat einen Betrag in Höhe von 50 v. H. der

Monatsrate erhalten, höchstens allerdings 40 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands. Bereits § 11 c Abs. 2 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGr.) sah für Unfallrentner, deren Erwerbsminderung mindestens 50 v. H. betrug, einen Mehrbedarf in Höhe derjenigen Grundrente vor, die zu gewähren wäre, wenn wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit ein Anspruch auf Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz bestehen würde. Diese Regelung ist in das Bundessozialhilfegesetz nicht übernommen worden. Durch die Neuregelung wird die wirtschaftliche Lage der Kleinrentner, die zusätzlich auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes angewiesen sind, erheblich verbessert.

2. Betroffener Personenkreis

Nach den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 1968 kommt für den vorgesehenen Gesetzentwurf folgender Personenkreis in Betracht:

- a) Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten

— in 1000 —

Im Laufe des Jahres		Am Ende des Jahres	
Hilfeempfänger	Haushalte	Hilfeempfänger	Haushalte
744	440	544	322

Für die Berechnung der Kosten ist die Anzahl der Haushalte (nicht die der Hilfeempfänger) am Ende des Jahres und nicht die im Laufe des Jahres zugrunde zu legen, da es hier darauf ankommt, nur die Fälle zu erfassen, die ganzjährig anfallen.

Von den Haushalten, denen eine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten gewährt wird, bezogen im Jahre 1968 59 v. H. Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung. Bei der hier ermittelten Anzahl

von 322 000 Haushalten am Ende des Jahres 1968 würden somit rd. 191 000 Haushalte von der vorgesehenen Änderung des Bundessozialhilfegesetzes betroffen werden.

- b) Neben der „Hilfe außerhalb von Anstalten“ ist ferner die „Hilfe in Anstalten“ zu berücksichtigen. Im Jahre 1968 wurde einem Personenkreis von rd. 53 000 in Anstalten aus der Sozialhilfe eine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. Von diesem Personenkreis sind 78,5 v. H. Fälle „mit angerechnetem bzw. in Anspruch genommenem Einkommen“. Von diesem Anteil wiederum beziehen rd. 76 v. H. Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung. Mithin ergibt sich ein Personenkreis von rd. 32 000, der von den Fällen in Anstalten hinzuzurechnen ist.

Es wäre somit damit zu rechnen, daß — ausgehend von dem Personenkreis, der im Jahre 1968 aus der Sozialhilfe eine laufende Beihilfe zum Lebensunterhalt bezog — von der vorgesehenen Gesetzesänderung betroffen würden:

aa) Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten	rd. 191 000
bb) Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in Anstalten ..	rd. 32 000
insgesamt	rd. 223 000

3. Kosten eines Freibetrages für die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Unfallversicherung

- a) Fälle außerhalb von Anstalten

Bei Einführung eines Freibetrages von 50 v. H. der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Unfallversicherung höchstens aber 40 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes kann angenommen werden, daß je Haushalt durchschnittlich ein Betrag von etwa 50 DM im Monat als Einkommen unberücksichtigt bleibt. Den Trägern der Sozialhilfe würden durch dieses Gesetz somit pro Fall Mehrkosten von jährlich 600 DM entstehen. Bei der für das Jahr 1968 ermittelten Anzahl von 191 000 würde dies — auf die Anzahl der Empfänger im Jahr 1968 bezogen — einen Kostenaufwand von 115 Millionen DM bedeuten.

- b) Fälle in Anstalten

In den Fällen, in denen Hilfe zum Lebensunterhalt in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen gewährt wird, soll ein Freibetrag von 25 v. H. der Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Unfallversicherung, höchstens aber von 20 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes gewährt werden. Es kann angenommen werden, daß bei den Fällen in Anstalten je Person durchschnittlich ein Betrag von etwa 25 DM im Monat als Einkommen unberücksichtigt bleibt. Bei der für das Jahr 1968 ermittelten Anzahl von 32 000 Fällen würde danach

ein Betrag von jährlich rd. 10 Millionen DM an Kosten anfallen.

Ergebnis zu 3

a) Kosten der Einführung eines Freibetrags für die Fälle außerhalb von Anstalten ...	115 Millionen DM
b) Kosten der Einführung eines Freibetrages für die Fälle in Anstalten	10 Millionen DM
insgesamt	125 Millionen DM

4. Berücksichtigung der Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Anzahl der Antragsteller

In welchem Ausmaß die vorgeschlagene Gesetzesänderung zu einer Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises führt, läßt sich schwer abschätzen.

Für die jetzt vorgesehene Erhöhung des Bedarfssatzes um 40 v. H. für die Fälle außerhalb von Anstalten sind drei Alternativen berechnet worden:

	Neuzugang an Antrag- stellern
Alternative A:	
Verdoppelung der Anzahl der Antragsteller	+ 191 000
Alternative B:	
Erhöhung der Anzahl der Antragsteller um 50 v. H.	+ 95 500
Alternative C:	
Erhöhung der Anzahl der Antragsteller um ein Drittel	+ 63 000

Die neu hinzukommenden Antragsteller können einen Vorteil von mindestens 1 DM bis höchstens 60 DM erwarten. Bei gleichmäßiger Verteilung kann der Durchschnittsbetrag pro Fall mit etwa 30 DM angenommen werden.

Als zusätzlicher Kostenaufwand durch die Erhöhung der Anzahl der Antragsteller würde sich demnach für die genannten Alternativen ergeben:

Alternative A =	69 Millionen DM
Alternative B =	34 Millionen DM
Alternative C =	23 Millionen DM

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Anzahl der Antragsteller würden sich die Kosten insgesamt belaufen auf:

Alternative A =	194 Millionen DM
Alternative B =	159 Millionen DM
Alternative C =	148 Millionen DM

Die die Alternative B den tatsächlichen Gegebenheiten am nächsten kommen dürfte, werden die Kosten dieses Gesetzes sich auf ca. 159 Millionen DM belaufen.

Begünstigter Personenkreis: ca. 318 000 Kleinrentner, die zugleich Sozialhilfe beziehen.

5. Kostentragung

Für die Entscheidung, die Mehrkosten je zur Hälfte dem Bund und den Ländern aufzuerlegen, waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Der Gesetzentwurf begünstigt vorwiegend Rentner — insbesondere Frauen — die in der Vergangenheit Tätigkeiten ausgeübt haben, die verhältnismäßig gering entlohnt wurden (z. B. landwirtschaftliche Hilfskräfte, Hausgehilfinnen, Krankenschwestern), weiterhin auch Vertriebene, die im Vertreibungsgebiet selbständig waren und in der Bundesrepublik nur verhältnismäßig kurze versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten nachweisen können.

Diesen Rentnern wird nunmehr dadurch geholfen, daß die Rente nur zum Teil auf die Sozialhilfe angerechnet wird. Von der Sozialhilfe wird somit dieses Gesetz ein Ausgleich von sozialen Härten übernommen, der mit zu den Aufgaben des Bundes gehört. Es ist demgemäß gerechtfertigt, daß der Bund die den Sozialhilfeträgern entstehenden Mehraufwendungen zur Hälfte abnimmt.

6. Dringlichkeit des Gesetzes

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Anliegen ist so dringlich, daß eine Regelung nicht bis zu einer weiteren großen Novellierung des Bundessozialhilfegesetzes zurückgestellt werden kann.